

| Geltendes Gesetz | Entwurf |
|--|---|
| Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie die Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetags- und Ladenschlussgesetz) | Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) |
| Vom 13. Oktober 1993 | vom |
| Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erlässt folgendes Gesetz: | Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst: |
| I. ALLGEMEINES | I. ALLGEMEINES |
| <i>Zweck</i> | <i>Zweck</i> |
| <p>§1. Dieses Gesetz soll Rahmenbedingungen schaffen für allgemeine Ruhe, Besinnung und Erholung sowie für gemeinsame soziale, kulturelle oder religiöse Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung an den öffentlichen Ruhetagen.</p> <p>² Dieselbe Zielsetzung gilt sinngemäss auch für die Zeit ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Verkaufslokale an den Werktagen.</p> | <p>§ 1. Dieses Gesetz soll Rahmenbedingungen schaffen für allgemeine Ruhe, Besinnung und Erholung sowie für gemeinsame soziale, kulturelle und religiöse Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung an den öffentlichen Ruhetagen und ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Verkaufslokale an den Werktagen.</p> |
| <i>Vorbehaltenes Recht</i> | |
| <p>§2. Auch wenn eine Arbeit im Rahmen dieses Gesetzes erlaubt ist, bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 vorbehalten.</p> <p>² Für das Gastgewerbe, die Vorführung von Filmen und den Betrieb von Spielsalons gelten die im Wirtschaftsgesetz, im Gesetz betreffend Vorführung von Filmen und im Spielsalongesetz sowie in den zugehörigen Verordnungen vorgesehenen Öffnungs- und Betriebszeiten.</p> | § 2 wird aufgehoben |
| <p>³ Vorbehalten bleiben auch die speziellen polizeilichen Bewilligungsbedingungen im Wirtschaftsgesetz sowie in den Bestimmungen über Messen und Märkte, das Hausierwesen und die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen.</p> | |

| | |
|------------------|---------|
| Geltendes Gesetz | Entwurf |
|------------------|---------|

| | |
|---|---|
| II. GEWÄHRLEISTUNG DER GESETZLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN RUHETAGE | II. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN RUHETAGE |
| <i>Ruhetage</i> | <i>Ruhetage</i> |
| <p>§3. Öffentliche Ruhetage sind:</p> <p>a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag;</p> <p>b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag sowie bundesgesetzliche Feiertage;</p> <p>c) die übrigen Sonntage.</p> <p>² Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag gelten als Feiertage im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964.</p> | <p>§ 3. Öffentliche Ruhetage sind:</p> <p>a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag;</p> <p>b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag sowie der 1. August;</p> <p>c) die übrigen Sonntage.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben</p> |
| <i>Verbotene Tätigkeiten</i> | <i>Ruhegebot</i> |
| <p>§4. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zu beeinträchtigen, insbesondere die Arbeit in industriellen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Betrieben, in öffentlichen Verwaltungen, sowie jede Betätigung, die Lärm oder Störung im Übermass verursacht.</p> | <p>§ 4. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zu beeinträchtigen, oder die Lärm oder Störung im Übermass verursachen.</p> |

| | |
|------------------|---------|
| Geltendes Gesetz | Entwurf |
|------------------|---------|

| <i>Ausnahmen</i> | <i>Ausnahmen</i> |
|---|--|
| <p>§5. An den öffentlichen Ruhetagen sind Tätigkeiten erlaubt, welche mit dem Zweck des Ruhetagesgesetzes vereinbart werden können oder im Rahmen einer Interessenabwägung vorgehen.</p> <p>² Erlaubt sind folgende Betriebsöffnungen:</p> <p>a) Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kioske: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, an hohen Feiertagen bis 12.00 Uhr;</p> <p>b) Verkaufslokale, in denen vorwiegend Milchprodukte verkauft werden: von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, an hohen Feiertagen bis 12.00 Uhr;</p> <p>c) Offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke: von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;</p> <p>d) Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr;</p> <p>e) Tankstellen: durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.</p> <p>³ Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann die zuständige Behörde im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn ein Gesuch von den beteiligten Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft gemeinsam gestellt wird.</p> <p>⁴ Für diejenigen Betriebe, welche gemäss Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 als Familienbetriebe betrachtet werden, kann die zuständige Behörde in Berücksichtigung der Zweckbestimmungen dieses Gesetzes weitere Ausnahmen bewilligen.</p> | <p>§ 5. An den öffentlichen Ruhetagen sind folgende Betriebsöffnungen, Anlässe und Veranstaltungen erlaubt:</p> <p>a) Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kioske: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr;</p> <p>b) Offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke: von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;</p> <p>c) Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr.</p> <p>² Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben</p> |
| III. LADENSCHLUSSZEITEN DER VERKAUFSLOKALE AN WERKTAGEN | III. LADENÖFFNUNGSZEITEN AN WERKTAGEN |

| Geltendes Gesetz | Entwurf |
|---|---|
| <i>Grundsatz</i> | <i>Grundsatz</i> |
| <p>§6. Die Verkaufslokale sind an Werktagen von 18.30 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten. An Vorabenden der öffentlichen Ruhetage sind sie um 17.00 Uhr zu schliessen.</p> | <p>§ 6. Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben: a) von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr; b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.</p> |
| <i>Ausnahmen</i> | <i>Ausnahmebewilligungen</i> |
| <p>§7. Tankstellen dürfen durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.</p> | <p>§ 7 wird aufgehoben</p> |
| <p>§8. Coiffuresalons dürfen werktags bis 19.00 Uhr und an Vorabenden der öffentlichen Ruhetage bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Bedienung ist bis spätestens eine Stunde nach der Schliessungszeit zu beenden.</p> | <p>§ 8 wird aufgehoben</p> |
| <p>§9. Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann die zuständige Behörde im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn ein Gesuch von den beteiligten Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft gemeinsam gestellt wird. ² Für diejenigen Betriebe, welche gemäss Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 als Familienbetriebe betrachtet werden, kann die zuständige Behörde in Berücksichtigung der Zweckbestimmungen dieses Gesetzes weitere Ausnahmen bewilligen.</p> | <p>§ 9. Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Messen und Märkte, die Fasnacht oder andere besondere Anlässe.</p> |
| | IV. BESONDERE REGELUNGEN |
| | <i>Familienbetriebe</i> |
| | <p>§ 9a. Das zuständige Departement kann Verkaufslokalen, welche die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 erfüllen, erweiterte Öffnungszeiten bewilligen.</p> |
| | <i>Bahnhöfe</i> |
| | <p>§ 9b. Verkaufslokale an Bahnhöfen können an jedem Wochentag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben. ² Der Regierungsrat legt den jeweiligen Bahnhofsperimeter fest.</p> |
| IV. GENOSSENSCHAFT SCHWEIZER MUSTERMESSE (MESSE BASEL) | <i>Messe Schweiz</i> |
| <p>§10. Die Messe Basel ist ermächtigt, die Öffnungs- und Verkaufszeiten für die von ihr organisierten und zur Hauptsache in ihren Räumlichkeiten stattfindenden Fach- und Publikumsmessen an allen Wochentagen innerhalb des Zeitrahmens von 08.00–21.00 Uhr selbst festzulegen. Die Messe Basel informiert die zuständige Behörde jährlich über die von ihr festgelegten Öffnungs- und Verkaufszeiten im voraus.</p> | <p>§ 10. Die Messe Schweiz ist ermächtigt, die Öffnungs- und Verkaufszeiten für die von ihr organisierten und zur Hauptsache in ihren Räumlichkeiten stattfindenden Fach- und Publikumsmessen an allen Wochentagen innerhalb des Zeitrahmens von 08.00–22.00 Uhr selbst festzulegen.</p> |

| | |
|------------------|---------|
| Geltendes Gesetz | Entwurf |
|------------------|---------|

| | |
|---|--|
| V. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN | V. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN |
| <p>§ 11. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zur genaueren Abgrenzung der erlaubten bzw. verbotenen Tätigkeiten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege Ausnahmebestimmungen festlegen für Messen und Märkte, für die Fasnacht, sowie für besondere Anlässe oder bei ausserordentlichen örtlichen Verhältnissen.</p> <p>³ Ferner haben für das Stadtgebiet der Regierungsrat und für die Landgemeinden der jeweilige Gemeinderat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Öffnungszeiten der Verkaufslokale von Montag bis und mit Freitag bis längstens 20.00 Uhr und an einem dieser Tage bis längstens 21.00 Uhr generell zu erweitern, sofern die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mit dieser Änderung einverstanden sind; – den Ladenschluss an Vorabenden der öffentlichen Ruhetage generell auf 16.00 Uhr festzusetzen, sofern die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mit dieser Änderung einverstanden sind. | <p>§ 11. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.</p> |
| | VI. SANKTIONEN |
| | <i>Entzug der Bewilligung</i> |
| | § 11a. Die Bewilligungsbehörde kann Bewilligungen gemäss diesem Gesetz entziehen oder die Erteilung weiterer Bewilligungen verweigern, wenn die gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. |
| | <i>Verzeigungen</i> |
| | § 11b. Verzeigungen wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement. Das Strafverfahren richtet sich nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz sowie der Strafprozessordnung. |

| | |
|------------------|---------|
| Geltendes Gesetz | Entwurf |
|------------------|---------|

| VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN |
|---|---|
| <i>Änderung bzw. Aufhebung anderer Gesetze</i> | |
| <p>§ 12. Durch dieses Gesetz werden die nachstehenden Gesetze wie folgt geändert bzw. aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:... 2. Das Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz vom 29. Juni 1967 wird wie folgt geändert: ... 3. Das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 13. März 1947 wird aufgehoben. 4. Das Gesetz betreffend das Offenhalten der Verkaufslokale an Werktagen vom 26. Februar 1942 wird aufgehoben. | |
| Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. | Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. |